

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 18.10.2023, Nr. 38/2023

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

230	Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung	3
231	Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (CNG und LPG) Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	3
232	Jahresabschluss und Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford	3
233	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Telenotarzt OWL zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	4

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

234	Zustellungen von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung	5
235	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 55 zum Bebauungsplan Nr. 6.87 „Durlacher Weg“	5
236	2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.06.2022 vom 28.09.2023	8
237	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung I Bekanntmachung über den Beschluss der Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Herford 2023	12
238	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung II Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6.87 „Durlacher Weg“	12
239	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung III Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 6.84 „Biemser Weg“ / Brandheidestraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	14
240	Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Widmung einer Straße im Stadtgebiet	16
241	Bekanntmachung der Ratssitzung mit Tagesordnung vom 27.10.2023	17

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

242	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	19
243	Bauleitplanung der Stadt Bünde Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 22 "Gebiet südlich der Spradower Schweiz"	19
244	Bauleitplanung der Stadt Bünde Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Wohnbaufläche“ im Stadtteil Bünde-Spradow	20

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde - AöR

245	5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 26.09.2023	23
-----	--	----

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

246 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenermittlung aus dem Melderegister gem. § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) 25

Bekanntmachungen des Kreises Herford

230

Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

231

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (CNG und LPG) Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (CNG und LPG) mit einer Gesamtlagermenge von 4,9 Tonnen.

Standort der Anlage:

Adresse: Röntgenstraße 2, 32052 Herford
Gemarkung: Elverdissen
Flur: 4
Flurstücke: 582

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 9.1.1.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 9.1.1.3 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7 Abs. 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 72/63.2.HF.42/23-0

Datum: 09.10.2023

Kreis Herford – Der Landrat

Umweltschutz - Immissionsschutz
Amtshausstraße 2
32051 Herford
Tel.: 05221/13-0

232

Jahresabschluss und Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 22.09.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2022 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford“ fest:

1. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022, der zum 31.12.2022 ausweist:

in der Bilanz	
Aktiva und Passiva von je	28.794.172,70 €
in der Gewinn- und Verlustrechnung	
Erträge von	6.730.323,65 €
Aufwendungen von	6.730.323,65 €
und einem Jahresüberschuss von	0,00 €.

2. den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022.

Der unabhängige Abschlussprüfer hat mit Datum vom 31.07.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 2, Zimmer 2.38, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-2238 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „Jahresabschluss 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford“ und der „Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022“ werden hiermit gemäß des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) in Verbindung mit § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Herford, 12.10.2023

Gez. Jürgen Müller
Landrat

233

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Telenotarzt OWL zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Telenotarzt OWL zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Telenotarzt OWL über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld zur Schaffung eines Telenotarztsystems mit zwei Standorten und zur Gründung einer Trägergemeinschaft und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 40 am 02.10.2023 auf den Seiten 277 – 280 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

234

Zustellungen von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen der Hansestadt Herford werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

235

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 55 zum Bebauungsplan Nr. 6.87 „Durlacher Weg“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Anordnung der Veränderungssperre Nr.55 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6.87 „Durlacher Weg“ als Satzung:

SATZUNG

der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 55 für den Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 6.87 „Durlacher Weg“.

Gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, wird die folgende Satzung erlassen. Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der aktuell rechtsgültigen Fassung.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.87 „Durlacher Weg“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 6.87 „Durlacher Weg“. Die Flurstücke befinden sich alle in der Gemarkung Elverdissen

Flur 11 mit den Flurstücken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 211 (teilweise), 312 und 313

Flur 4 mit den Flurstücken 126, 127, 128, 129, 155, 156, 157, 261, 375, 376, 387 und 386.

Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Geodaten zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-501 möglich ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Veränderungssperre Nr. 55 zum Bebauungsplans Nr. 6.87 „Durlacher Weg“ vom 08.09.2023 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden (gem. § 215 BauGB)
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- II. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB:
 - (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
 - (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (Satz 3).
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 55 zum Bebauungsplan Nr. 6.87 „Durlacher Weg“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 16.10.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Hansestadt Herford vom 06.07.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.06.2022 vom 28.09.2023

Der Rat der Hansestadt Herford hat aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 08.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

(Artikel 1)

§ 1 (Gegenstand der Satzung) erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) insbesondere zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas
- e) Erhaltung natürlicher Lebensräume und Förderung der Artenvielfalt
- f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Hansestadt Herford.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW.S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

§ 3 (Geschützte Bäume) erhält folgende Fassung:

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7, § 9 Abs. 1).
- (4) Nicht geschützt sind:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien

- und Birnen
- b) Nadelgehölze mit Ausnahme von Ginkgo, Sumpfyzypresse, Kiefer, Eibe und Urweltmammutbaum
- c) Pappeln und Weiden mit Ausnahme von Kopfweiden
- d) Scheinakazien (*Robinia pseudoacacia*)

§ 4 (Verbotene Handlungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen Maßnahmen
 - a) zur ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung geschützter Bäume entsprechend rechtlicher Vorgaben und der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege).
 - b) zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - c) zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 - d) zur Bewirtschaftung von Wald; ferner unaufschiebbare Maßnahmen
 - e) zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen oder
 - f) die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch Handlungen abgewehrt werden kann, die gegen geschützte Bäume gerichtet sind.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Hansestadt Herford unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch unmittelbare und mittelbare Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume als Lebensgrundlage benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, engfugig verlegtes Pflaster),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und anderen schädlichen Stoffen,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebäuhrensatzung etwa anderes bestimmt ist,
 - g) Beschädigungen durch Anbringung von Schildern, Werbeeinrichtungen und sonstigen Gegenständen,
 - h) Feuer im Wurzelbereich, Einleitung von Rauchgasen in die Krone,
 - i) sonstige Maßnahmen, die das Wachstum von Bäumen zu hemmen geeignet sind.

Das Gebiet, in dem oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche nicht in schädigender Weise auf den Baum eingewirkt werden darf, wird durch die Fläche begrenzt, auf der Tropfenfall vom Baum möglich ist.

§ 5 (Anordnungen von Maßnahmen) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hansestadt Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten, kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet

Absatz 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Hansestadt Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten, kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.
- (4) Die Hansestadt Herford kann vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Beibringung eines Sachverständigengutachtens verlangen, insbesondere wenn Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Baumes bestehen oder Maßnahmen zum Schutz des Baumes erforderlich werden.

§ 6 (Ausnahmen und Befreiungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses in zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
 - g) wenn die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient.Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden,
 - a) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
 - b) an der Erhaltung des Baumes ein erhebliches öffentliches Interesse nicht besteht oder dieses bei Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten zurückzutreten hat.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Hansestadt Herford schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Hansestadt Herford den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung wird auf 1 Jahr nach Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.
- (5) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Hansestadt Herford, ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Rat zu stellen. Der Rat entscheidet über den Antrag.
- (6) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Im Falle des Absatzes 5 wird die Entscheidung des Rates der Verwaltung durch den Bürgermeister gesondert schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (7) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind erlaubt,

jedoch der Stadt unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

§ 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b, c und d eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum entsprechend Ersatz s. § 7 (2) auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 130 cm ist als Ersatz ein Baum, bis zu 170 cm zwei Bäume, bis zu 200 cm drei Bäume, derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 200 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

(Artikel 2)

Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung: Die 2. Änderungssatzung ist am _____ öffentlich bekanntgemacht worden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 28.09.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

237

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung I Bekanntmachung über den Beschluss der Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Herford 2023

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Herford 2. Fortschreibung 2023.“

Das Zentren- und Nahversorgungskonzept wurde 2008 erstmalig für die Hansestadt erarbeitet. Im Jahre 2015 wurde das Konzept fortgeschrieben und somit aktualisiert. Nun erfolgt die zweite Fortschreibung.

Ziel der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, die ältere Fassung von 2015 zu aktualisieren und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Das Einzelhandelskonzept soll als Planungsgrundlage zur planungsrechtlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Herford dienen und zukünftig als Grundlage für Bauleitplanverfahren und Ansiedlungsentscheidungen herangezogen werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 24.07.2023 bestätigt, dass die v.g. Zentralen Versorgungsbereiche und die Herforder Liste als abgestimmt im Sinne von Kapitel 4.1 und 5.8 des Einzelhandelserlasses NRW gelten.

In der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich dem 21.07.2023 fand eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in analoger Anwendung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses wird das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Herford als ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam. Das wirksame Zentren- und Nahversorgungskonzept 2015 für die Stadt Herford verliert hiermit seine rechtliche Wirkung.

Das Einzelhandelskonzept ist im Internet unter <https://www.herford.de/Planen-Bauen-Wohnen-/Stadtentwicklung/Zentrenkonzept> veröffentlicht.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Herford wird zudem während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss der Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Herford 2023 vom 08.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 27.09.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

238

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung II Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6.87 „Durlacher Weg“

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich hier über die Planung informieren und ihre Anregungen und Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über die Seite <https://www.o-sp.de/herford/liste?beteiligung> abgegeben werden.

Zudem wird der Vorentwurf des Bebauungsplans, die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) im oben genannten Zeitraum während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-501 möglich ist.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per E-Mail unter stadtplanung@herford.de, schriftlich auf postalischem Weg oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten abgegeben werden. Es gilt die gleiche Veröffentlichungsfrist.

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DS-GVO:

Das Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Bebauungsplans Nr. 6.87 „Durlacher Weg“ vom 30.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 28.09.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

239

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung III Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 6.84 „Biemser Weg“ / Brandheidestraße“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6.84 „Biemser Weg / Brandheidestraße“ zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird auf Grundlage des Vorentwurfs in der Fassung mit Sporthalle (Variante 2 A) und unter Berücksichtigung der beantragten Änderung, für die zwei westlich des zentralen Quartiersplatzes gelegenen Häuser anstatt des WA5-Gebietes ein WA7-Gebiet zuzulassen, damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Für das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt.“

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht zur Entwicklung eines neuen Wohnquartiers in Elverdissen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet.

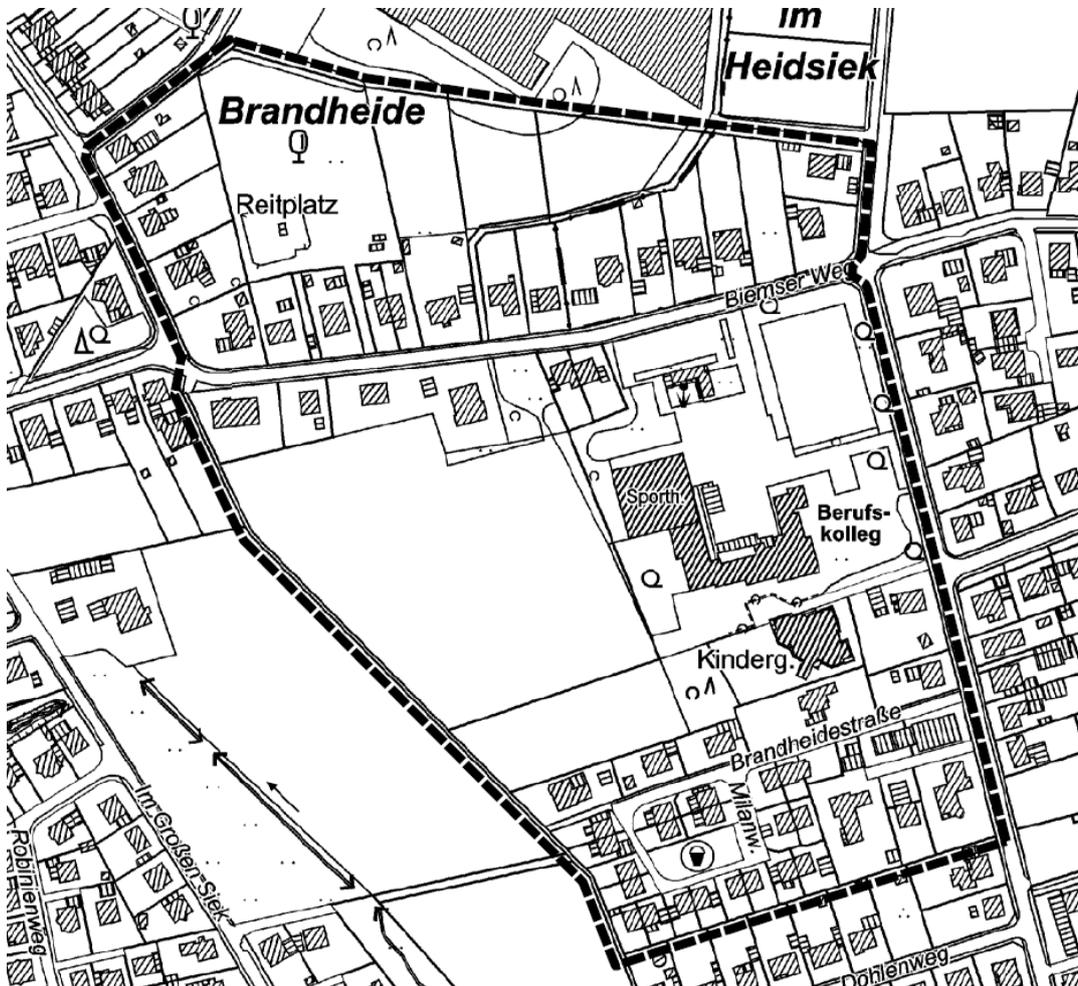


Abbildung oben: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.84 „Biemser Weg / Brandheidestraße“ (ohne Maßstab, Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird

vom **26.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023**

im Internet unter <https://www.herford.de/bebauungspläne> veröffentlicht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich hier über die Planung informieren und ihre Anregungen und Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über die Seite <https://www.o-sp.de/herford/liste?beteiligung> abgegeben werden.

Zudem werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes, die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) im oben genannten Zeitraum während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-501 möglich ist.

Bei Bedarf können Stellungnahmen insbesondere auch per E-Mail unter stadtplanung@herford.de, schriftlich auf postalischem Weg oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten abgegeben werden. Es gilt die gleiche Veröffentlichungsfrist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DS-GVO:

Das Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung der Bebauungspläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.84 „Biemser Weg / Brandheidestraße“ vom 30.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 28.09.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

240

Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Widmung einer Straße im Stadtgebiet

Bekanntmachung zur Widmung von Straßen

Die nachfolgende Straße wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Auf Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkte Widmung:

- Straße „Ellersieker Bach“ (Flurstück 412, Flur 62, Gemarkung Herford)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straße kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO wird hingewiesen.

Hinweis:

Weitere Hinweise erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 [(GV NW. S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122).

Herford, den 29.09.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, 2.1.1 Interner Service/Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 111, Telefon: 05221/189-492, Telefax: 05221/189-691

241

Bekanntmachung der Ratssitzung mit Tagesordnung vom 27.10.2023

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung Rat

am Freitag, 27.10.2023 um 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathaus, Rathausplatz 1, 32052 Herford

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 08.09.2023
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Anregungen gemäß § 24 GO NRW
- A.6 Steuerung von Drittorganisationen:
 - A.6a IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford: Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Ergebnisverwendung und Entlastung des Betriebsausschusses
 - A.6b Regiopolregion Bielefeld: Sachstandsbericht
 - A.6c Bericht aus dem Beteiligungscontrolling: Jahresprognose 2023 der Beteiligungsunternehmen zum 30.06.2023
 - A.6d Pro Herford GmbH: Gesamtkonzept Weihnachtsmarkt/Rathausplatz/Markthalle hier: Sachstandsbericht
- A.7 Gremienbesetzungen
 - A.7a Mitwirkung des Seniorenbeirates in städtischen Ausschüssen hier: Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates als beratendes stellvertretendes Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss gem. § 3 der Satzung des Seniorenbeirates
 - A.7b Antrag auf Gremienumbesetzung: Entsendung eines sachkundigen Bürgers in die städtischen Gremien
 - A.7c Antrag zur Umbesetzung der städtischen Gremien (SPD-Fraktion)

- A.8 Neubau einer Feuerwache an einem neuen Standort
- A.9 Projekt: "OWL-Forum"
- A.10 Benennungsherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 des Kreises Herford nach § 55 Abs. 1 KrO
- A.11 2. Situationsbericht zur Haushaltswirtschaft 2023
- A.12 Aufstockung von Personal für die City Wache der Hansestadt Herford
- A.13 Gebührenhaushalt Abfallentsorgung
 - a) 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017
 - b) 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung vom 10.10.2012
- A.14 Gebührenhaushalt Friedhöfe
Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
Abschaffung der städtischen Sargträgerdienste
- A.15 Abschlussbericht Mobilitätskonzept der Hansestadt Herford
- A.16 Projekte zum Identifizieren von Optimierungspotentialen innerhalb des Konzerns und der Stadt
- A.17 Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Herforder Wohnungsmarkt
- A.18 Sachstand und Ausblick zum Straßenbeleuchtungskonzept in der Stadt Herford
- A.19 Bebauungsplan Nr. 12.32 Ä. 1.20 Luttenberg
Hier: Satzungsbeschluss
- A.20 Bebauungsplan Nr. 4.66 "Lessingstraße"
Hier: Veränderungssperre Nr. 56
- A.21 Bebauungsplan Nr. 4.67 "Linnenbauerplatz"
hier: Anordnung der Veränderungssperre Nr. 57
- A.22 Durchführung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags am 10.12.2023
- A.23 Kündigung der von der Silver Wohnen 3 angemieteten Wohnungen
- A.24 Mitteilungen

- B. Nichtöffentlicher Teil
- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 08.09.2023
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
 - B.2a Westfalen Weser Energie Gruppe:
Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von Westfalen Weser Netz und Gelsenwasser im Bereich Wasser
 - B.2b Westfalen Weser Energie Gruppe:
Errichtung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft als Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Netz GmbH und der Stadtwerke Holzminden GmbH
- B.3 Herausforderungen des ÖPNV im Kreis Herford
- B.4 Mitteilungen
- B.5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Website der Hansestadt Herford unter www.herford.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 13.10.2023

Der Bürgermeister
Tim Kähler

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

242

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

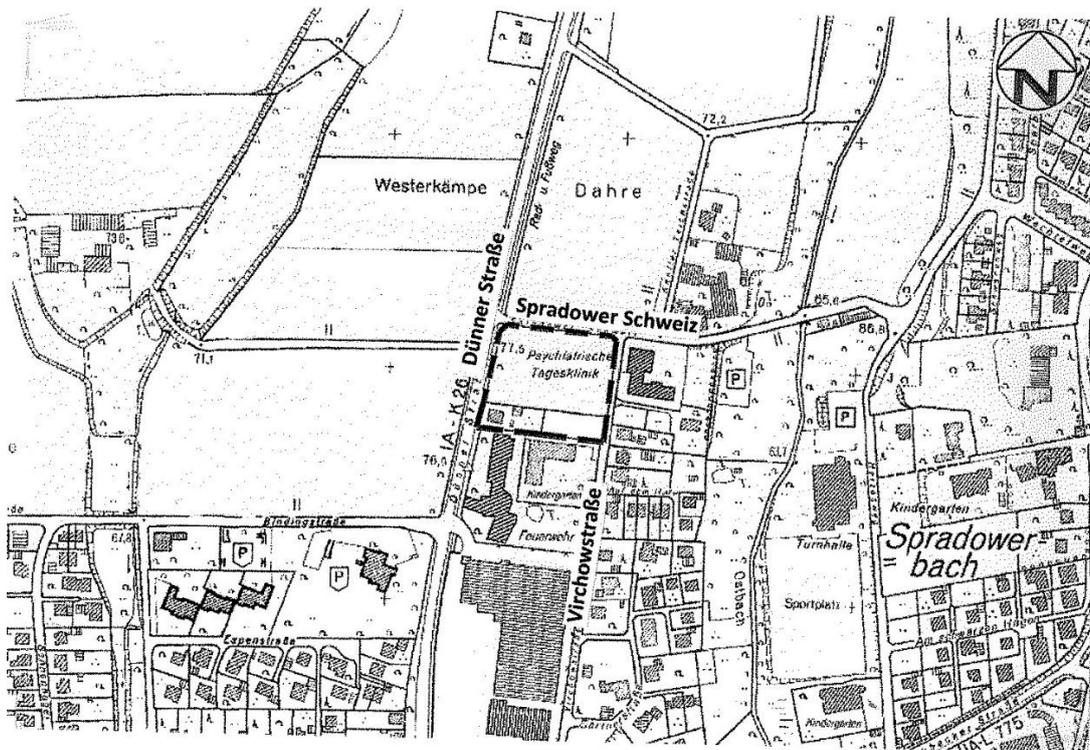
243

Bauleitplanung der Stadt Bünde

Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 22 "Gebiet südlich der Spradower Schweiz"

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 den Bebauungsplan Gemarkung Spradow Nr. 22 „Gebiet südlich der Spradower Schweiz“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderung vom 23. April 2021 wird der vorgenannte Beschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich Übersichtsplan, die Begründung vom 27.03.2023, der Umweltbericht vom Oktober 2022, die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch, die schalltechnischen Untersuchungen von Juli 2022 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Oktober 2022 können auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Planungsamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 11. Oktober 2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Berg

244

**Bauleitplanung der Stadt Bünde
Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 31. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Wohnbaufläche“ im Stadtteil Bünde-
Spradow**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellungsbeschluss

Dem vorgelegten Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Wohnbaufläche“ im Stadtteil Bünde-Spradow, einschließlich der Begründung vom 27. März 2023, wird zugestimmt.

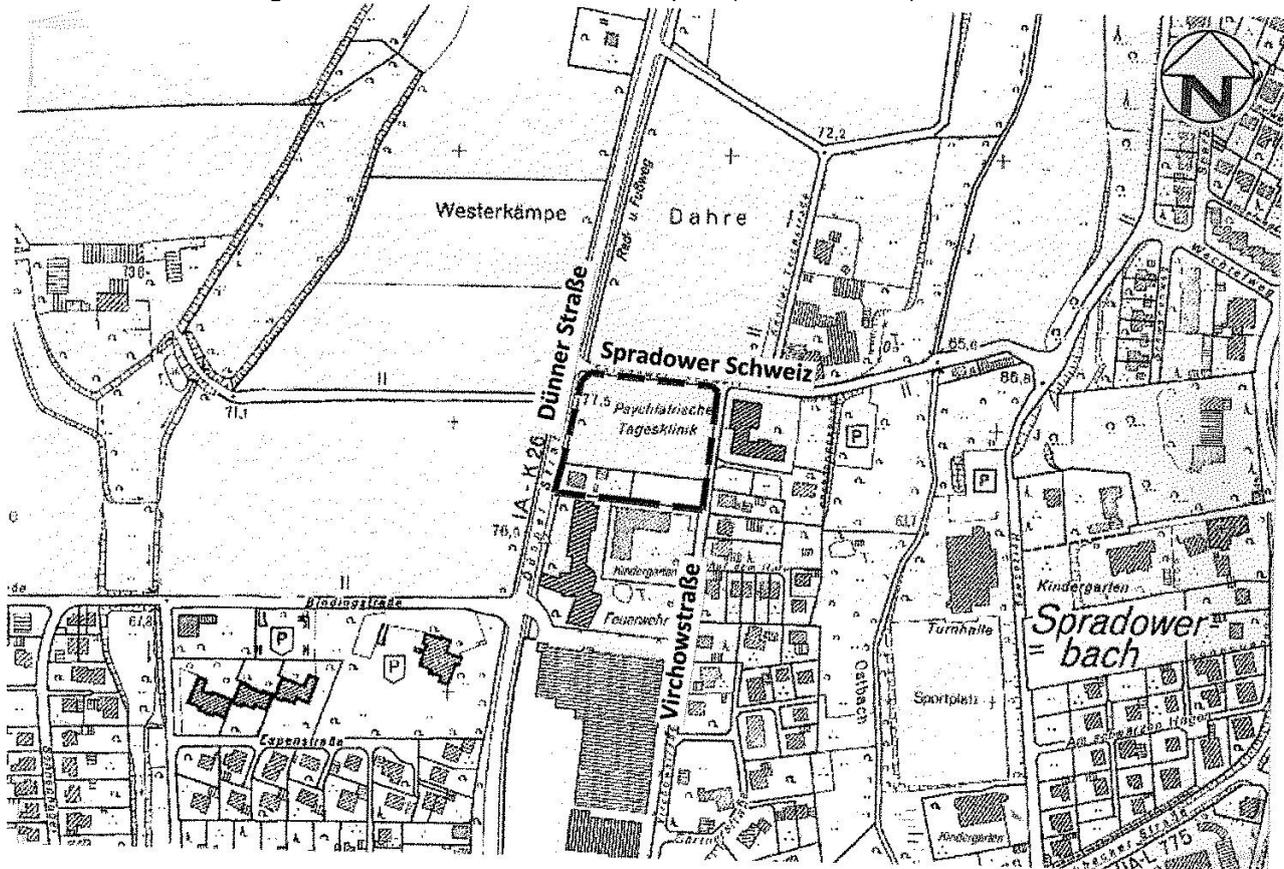
Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 04.10.2023, Az.: 35.02.01.300-003/2023/003 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Wohnbaufläche“ im Stadtteil Bünde-Spradow gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Spradow, Flur 6, Flurstücke 1201, 1203, 641/41 in einer Gesamtgröße von ca. 0,94 ha und befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich der Bänder Innenstadt.

Planungsanlass ist die Umnutzung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche als Wohnbaufläche.

Parallel wurde zur Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich die Satzung des Bebauungsplanes Gemarkung Spradow Nr. 22 „Gebiet südlich der Spradower Schweiz“ beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Die Flächenplannutzungsänderung mit Begründung vom 27.03.2023, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von Oktober 2022, der Umweltbericht von Oktober 2022, die Schalltechnische Untersuchung - Betrachtung Gewerbelärm von Juli 2022, die Schalltechnische Untersuchung - Betrachtung Kfz-Verkehrslärm von Juli 2022 werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereit gehalten im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Amt für Planung, Umwelt und Grünflächen. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung einsehbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Wohnbaufläche“ im Stadtteil Bünde-Spradow vom 26.09.2023 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 04.10.2023 gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 11. Oktober 2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Berg

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde - AÖR

245

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AÖR) vom 26.09.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde "Kommunalbetriebe Bünde -Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)-" vom 21. Juli 2004 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AÖR) in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AÖR) vom 19.12.2011 wird wie folgt ergänzt:

§ 4

Gebührensatz

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser wird für das Jahr 2022 rückwirkend geändert und beträgt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

3,07 EUR je m³ Abwasser.

Im Übrigen gelten weiterhin die Benutzungsgebühren aus Abs. 1 und 2.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

gez. Berg
Verwaltungsratsvorsitzer

gez. Meier
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 26.09.2023 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter [www. www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen](http://www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 26.09.2023

gez. Handke

Vorständin

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

246

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenermittlung aus dem Melderegister gem. § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige sind: der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften, sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Form des Widerspruches:

Widersprüche sind formlos zu richten an die Stadt Löhne, Bürgerbüro, 32582 Löhne bzw. können im Bürgerbüro bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Löhne, den 18.10.2023

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
-Bürgerbüro-

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 25.10.2023 und der 15.11.2023.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-1340 bzw. 05221/13-1380 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.